

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/13 BH

L 7 AL 200/11 (Hessisches LSG)
S 8 AL 131/10 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel - Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung eines Gründungszuschusses für eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich Export/Import (Handel ua mit Kosmetika und Gardinen auf Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Polen und Deutschland). Seinen Antrag von Juli 2010 lehnte die Beklagte ab, weil nur eine "erlaubte" Tätigkeit gefördert werden könne, der Kläger aber nicht über eine Reisegewerbekarte verfüge (*Bescheid vom 5.8.2010; Widerspruchsbescheid vom 16.11.2010*). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 7.11.2011*); das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung im Wesentlichen aus den Gründen des angefochtenen Bescheids zurückgewiesen und ergänzend ausgeführt, dass auch die Voraussetzungen für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch nicht gegeben seien (*Urteil vom 25.1.2013*).
- 2 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und einen Verfahrensmangel geltend und verweist auf seine Berufungsbegründung, die "das LSG inhaltlich überhaupt nicht geprüft" habe.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Rechtsstreit eine Rechtsfrage aufwirft, deren Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Soweit der Kläger offenbar meint, es müsse grundsätzlich geklärt werden, ob ihm ein Anspruch auf Gewährung eines Gründungszuschusses gemäß § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 31.3.2012 gültigen Fassung (aF) oder jedenfalls aufgrund eines sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zustehe, ergibt sich aus diesem Vorbringen unter Berücksichtigung des Akteninhalts keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Denn zum einen handelt es sich - wie dem Kläger bereits im Berufungsverfahren mitgeteilt worden ist - bei § 57 SGB III aF um ausgelaufenes Recht, das in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr*). Zum anderen hängt der Herstellungsanspruch, insbesondere Inhalt und Umfang der Beratungspflicht eines Leistungsträgers, von den Umständen des Einzelfalls ab und lässt sich nicht allgemein beantworten.

- 7 Auch die übrigen Zulassungsgründe, nämlich eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder ein Verfahrensmangel des LSG, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat das LSG - entgegen der klägerischen Annahme - seine Berufungsbegründung (*Schriftsatz vom 22.3.2012*) zur Kenntnis genommen, wie sich den Angaben im angefochtenen Urteil auf Seite 5 entnehmen lässt. Es ist nicht gehalten, in der Begründung der Entscheidung auf jedes einzelne Argument im Einzelnen einzugehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört" wird, nicht jedoch, dass sich das Gericht seiner Rechtsansicht anschließt (*vgl BFH/NV 2009, 214 und BVerfG NZS 2010, 497; BSG Beschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - Juris*). Auch ist dem LSG keine mangelnde Sachaufklärung (§ 103 SGG) bzw das Übergehen eines Beweisantrags des Klägers vorzuwerfen. Denn das Berufungsgericht hat in seiner Entscheidung dargelegt, weshalb es auf das unter Beweis gestellte Vorbringen des Klägers nach seiner - für die Beurteilung eines Verfahrensmangels maßgeblichen - materiellrechtlichen Auffassung nicht ankommt.
- 8 Bietet danach die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, kann schon deshalb dem Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts nicht entsprochen werden.

